

Reglement über die Videoüberwachung in den Fahrzeugen der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH)

vom 22. September 2015

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 6 der Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr (Videoüberwachungsverordnung ÖV, VüV-ÖV, SR 742.147.2 vom 4. November 2009, Stand am 1. Januar 2010)

erlässt folgendes Reglement:

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Überwachung in den Fahrzeugen der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH). Geltungsbereich

Art. 2

Die für den Betrieb verantwortlichen Personen sind im Anhang 1 bezeichnet. Verantwortliche Personen

Art. 3

Die Videoüberwachung dient dem Schutz der Reisenden und des Betriebs. Zweck der Videoüberwachung

Art. 4

¹ Die Videokameras werden so positioniert, dass nur der definierte Raum im Aufnahmefeld erscheint. Positionierung und Beschreibung des Video-Systems
² Die technische Spezifikation ist im Anhang 2 aufgeführt.

Art. 5

¹ Die mit Videogeräten ausgerüsteten Fahrzeuge müssen einheitlich und erkennbar mit Piktogramm gekennzeichnet sein. Erkennbarkeit
² Die Kennzeichnung muss einen Hinweis auf eine Kontaktstelle für Anfragen und Auskunftsgesuche enthalten.

- Betriebszeiten **Art. 6**
Die Videoüberwachung ist während des gesamten fahrplanmässigen Einsatzes sowie bei Extrafahrten des jeweiligen Fahrzeuges in Betrieb.
- Aufzeichnung **Art. 7**
¹ Die Aufzeichnungen werden ereignisunabhängig und ohne Sichtung gespeichert.
² Es dürfen keine Kopien der Aufzeichnungen angelegt werden.
- Sichtung **Art. 8**
Aufzeichnungen mit Personendaten müssen nach einem Ereignisfall spätestens am nächsten Werktag den zuständigen Strafverfolgungsorganen zur Aufbewahrung und Auswertung übergeben werden. Ist dies aus betrieblichen oder technischen Gründen nicht möglich, so müssen sie innert zwei weiteren Werktagen erfolgen.
- Aufbewahrungsdauer **Art. 9**
¹ Aufzeichnungen sind während mindestens 100 Stunden aufzubewahren, soweit dies technisch möglich ist.
² Die Aufzeichnungen sind unter Vorbehalt einer Bekanntgabe nach Artikel Art. 31 StGB nach 3 Monaten zu vernichten.
- Auskunftspflicht **Art. 10**
¹ Die Verkehrsbetriebe erteilen auf Anfrage jedermann allgemeine Auskünfte über die Art der Aufzeichnung, der Datenspeicherung und der Datenauswertung.
² Bei einer gezielten Anfrage ist der betroffenen Person Auskunft zu geben, ob unter den geschilderten Umständen von ihr abgespeicherte Bilder existieren könnten.
- Datenschutz und Datensicherheit **Art. 11**
Die Verkehrsbetriebe sorgen dafür, dass die Personendaten vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt sind. Sie regeln die Zugangsberechtigung.
- Protokollierung **Art. 12**
Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst insbesondere den Grund, die Person, den Zeitpunkt, das betreffende Bildmaterial und die Verwendung.

Anhang 1
zum
Reglement
über die Videoüberwachung in den Fahrzeugen
der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH)

vom 22. September 2015

Verantwortlichkeiten

1 Anlage (technischer Teil)

Name	Organisation	Funktion	Telefon Büro
Marco Leu	Technik	Leiter Technik	079 365 90 27
			Mobile
			079 365 90 27

2 Erste Meldeinstanz (intern)

Name	Organisation	Funktion	Telefon Büro
Mitarbeiter	Depotdienst	Depotdienst Mitarbeiter	
			Mobile

3 Auswertung und Stellvertretung

Name	Organisation	Funktion	Telefon Büro
	Polizei		
			Mobile

4 Weitergabe von Daten bzw. Bildern

Name	Organisation	Funktion	Telefon Büro
	Depotdienst	Depotdienst Mitarbeiter	
			Mobile

5 Leitung der Videoüberwachung und verantwortlich für die Einhaltung des Reglementes

Name	Organisation	Funktion	Telefon Büro
Peter Leu	SIBE Infra- struktur & Projekte	Leiter Infra- struktur & Projekte	079 431 06 16
			Mobile
			079 431 06 16

6 Auskunftsperson gegenüber Fahrgästen/Medien

Name	Organisation	Funktion	Telefon Büro
Christoph Wahrenberger	Marketing & Kommunikation	Leiter Marketing & Kommunikation	079 613 20 10
			Mobile
			079 613 20 10
			Telefon Büro
Bruno Schwager	Direktion	Direktor	052 644 20 10
			Mobile
			079 512 41 18

Anhang 2
zum
Reglement
über die Videoüberwachung in den Fahrzeugen der Verkehrsbetriebe
Schaffhausen (VBSH)

vom 22. September 2015

Technische Spezifikation der Fahrzeugausrüstungen

Ausrüstung Standardbus (2 oder 3 Türen)		
<i>Anzahl</i>	<i>Artikel/Bezeichnung</i>	<i>Artikelnummer</i>
1	Aufzeichnungsgerät DEROVIS	MR3060-6 HydralP
4	Domkamera ROSHO	DBD 1540600 DN 2,9mm
1	Monitor ROSHO 6,5"	LCM 606

Ausrüstung Gelenkbus (4 Türen)		
<i>Anzahl</i>	<i>Artikel/Bezeichnung</i>	<i>Artikelnummer</i>
1	Aufzeichnungsgerät DEROVIS	MR3080-8 HydralP
6	Domkamera ROSHO	DBD 1540600 DN 2,9mm
1	Monitor ROSHO 6,5"	LCM 606

Ersatzdisk		
<i>Ort</i>	<i>Adresse</i>	<i>Verantwortlich</i>
8207 Schaffhausen	Ebnatstrasse 145	Leiter SIBE